

Anlage Abgabenmaßstäbe und -sätze

zur Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR vom ... zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom ...

Geltungszeitraum: 2016

I. Entsorgungsgebiet Telgte

I.1 Abwassergebührenmaßstab

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom ... wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 1,15 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 1,33 € je m³ Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,62 €.

- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.

I.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

I. 4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 7,24 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

I. 5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,29 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen, und deren Beseitigung, wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m³ erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,29 € je m³ Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,29 € je m³.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

I.7 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

I. 8 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 2,8.

I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,5.

I. 11 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 6,47 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 2,44 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,44 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.

II.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 28.02., 31.05., 31.08. und 30.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 8,42 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 1,89 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

II.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

II.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken: | 0,50 |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: | 1,95 |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

II.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.

III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 jährlich 2,20 € je m³ Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,50 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.

III.2 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 30.11., 28.02., 31.05. und 31.08. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,33 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 10,29 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 18,33 €.

III.4 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m.

III.5 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken,
auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

III.6 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

III.7 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

III.8 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

IV. Entsorgungsgebiet Beelen

IV.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2016 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,29 €.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2016 jährlich 0,43 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.

IV.2 Starkverschmutzerzuschlag

- a) Die Belastung des Schmutzwassers (Verschmutzung) findet in der Gebührenhöhe durch Zu- oder Abschläge bei der Schmutzwassergebühr dann Berücksichtigung, wenn das Abwasser unter Beachtung der nachfolgend festgelegten Bandbreite nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.
- b) Zu- oder Abschläge werden nach der organischen Verschmutzung des Abwassers bemessen. Als Zuschlagsgrenzen werden 700 mg/l (700 g/cbm) und als Abschlagsgrenze 350 mg/l (350 g/cbm) chemischer Sauerstoffbedarf in der durchmischten Probe festgelegt (CSB_{hom} nach DIN 38402 A 30/DIN 38409 H 41). Die Einführung weiterer Parameter, insbesondere im Zusammenhang mit der Phosphor- und Stickstoffeliminierung, bleibt vorbehalten.

Ob diese Grenzen über- oder unterschritten sind und es daher zu Gebühren zu- oder -abschlägen kommt, entscheidet sich nach dem Durchschnittswert aus repräsentativen Abwasseranalysen eines dafür anerkannten Prüfinstitutes auf der Basis des

CSBhom-Wertes (Einleiter-CSB). Bis zum Vorliegen solcher Untersuchungsergebnisse, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR, insbesondere nach bisher bekannten Werten, geschätzt. Abschlüsse werden nur bei bzw. ab nachhaltiger Einhaltung der Abschlagsgrenze gewährt.

Maßgebend ist der Durchschnittswert aus mindestens 5 repräsentativen mengenproportional genommenen 24 Stunden-Mischproben. Sollte die mengenproportionale Probenahme (noch) nicht möglich sein, ist, sofern die Abwasserbetrieb TEO AöR nichts anderes bestimmt, über die Betriebszeit eine zeitproportionale Probe zu nehmen.

- c) Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten die zur Bestimmung eines Gebührensatzes oder -abschlages erforderlichen Abwasseranalysen durchführen zu lassen und das jeweilige Ergebnis unverzüglich der Abwasserbetrieb TEO AöR vorzulegen.

Einzelheiten, insbesondere Zeit und Ort der Probenahmen, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR; ebenso kann Sie ein anerkanntes Prüfinstitut zur Beprobung auswählen.

Wird der Nachweis der Abwasserbelastung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt.

- d) Nach den Verhältnissen des Einzelfalles kann die Abwasserbetrieb TEO AöR bis zu 12 Beprobungen verlangen. Die Kosten der Beprobungen tragen die Gebühren- und Abgabepflichtigen gemäß § 17 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR.

Bei Kampagnebetrieben oder Betrieben mit äußerst wechselhaftem Abwasseranfall und wechselnder Abwasserbelastung sind die Probenahmen zu Zeiten hoher Abwasserbelastungen mengenproportional vorzunehmen. Diese Belastungen sind für die Gebührenbemessung maßgebend.

Im Mischsystem dürfen Probenahmen nicht während der Ableitung von Niederschlagswasser erfolgen. Die Beschaffenheit des Abwassers darf nicht durch unzulässige Vermischung oder Verdünnung verändert werden.

- e) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengenmessung erfolgt; im übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert.

- f) Der Gebührensatz wird nach folgender Formel berechnet:

$$(\text{Einleiter-CSB [g/cbm]} - 700 \text{ [g/cbm]}) \times 0,0018722 \text{ € (Kosten der Abwasserbehandlung für 1 g CSBhom)} \times \text{Abwassermenge (cbm)}$$

Entsprechend lautet die Formel für den Gebührenabschlag wie folgt:

$$(\text{Einleiter-CSB} - 350) \times 0,0018722 \text{ €}.$$

Der Zu- bzw. Abschlag auf die Gebühr findet direkt auf die Gebühr gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung.

IV.3 Vorausleistungen

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Gebühren in Höhe von 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt.

IV.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung, die Abfuhr, die Behandlung in der Kläranlage und die Entsorgung 20,96 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 51,59 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 25 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,59 € zu zahlen.

IV.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung, die Abfuhr, die Behandlung in der Kläranlage und die Entsorgung 20,96 € je m³ abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 51,59 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 25 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,59 € zu zahlen.

IV.6 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

IV.7 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |

IV.8 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

IV.9 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

IV.10 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
 - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche;
 - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche
 - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.